

Kreisblatt für den Kreis Gießen.

Nr. 67

27. Juni

1916

Bekanntmachung

über den Verkehr mit Obst. Vom 22./24. Juni 1916.

Auf Grund des Höchstpreisgesetzes vom 4. August 1914 in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339, §18) und der Bundesratsverordnung vom 25. September 1915 über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung in der Fassung vom 4. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 607, 728) wird bestimmt:

§ 1. Beim Verkauf nachstehend verzeichneten Obstarten durch den Erzeuger dürfen höchstens folgende Preise (Erzeugerpreise) beansprucht, genommen und bezahlt werden:

für Erdbeeren für das Pfund	40 Pfennig
„ Marmelade-Erdbeeren (Müslerdbeeren, ohne Stiel gesplüßt) für das Pfund	25 „
„ Süßfrüchten für das Pfund	22 „
„ Sauerfrüchten für das Pfund	30 „
„ Johannisbeeren für das Pfund	20 „
„ reife Stachelbeeren für das Pfund	15 „
„ Himbeeren für das Pfund	32 „
„ Heidelbeeren für das Pfund in der ersten Erntewoche	20 „
in jeder darauffolgenden Erntewoche um je 2 Pfennig für das Pfund weniger, jedoch nicht unter 12 Pfennig.	

Beim Weiterverkauf an den Verbraucher durch den Handel dürfen höchstens folgende Preise (Verbraucherpreise) beansprucht und bezahlt werden:

für Erdbeeren für das Pfund	50 Pfennig
„ Marmelade-Erdbeeren (Müslerdbeeren, ohne Stiel gesplüßt) für das Pfund	35 „
„ Süßfrüchten für das Pfund	30 „
„ Sauerfrüchten für das Pfund	40 „
„ Johannisbeeren für das Pfund	25 „
„ reife Stachelbeeren für das Pfund	20 „
„ Himbeeren für das Pfund	40 „
„ Heidelbeeren für das Pfund in der ersten Erntewoche	28 „
in jeder darauffolgenden Erntewoche um je 2 Pfennig für das Pfund weniger, jedoch nicht unter 20 Pfennig.	

Verkauf der Erzeuger unmittelbar an den Verbraucher frei dessen Haus oder auf dem Markt, so darf er die Verbraucherpreise beanspruchen.

Der Beginn der Heidelbeerernte wird von der Ortspolizeibörde bestimmt.

§ 2. Der Verband und die Verbringung von Obst nach außerhessischen Orten bedarf der Genehmigung des Kreisamts, in Städten mit mehr als 20 000 Einwohnern des Oberbürgermeisters. Die Genehmigung kann auch mit dem Vorbehalt jederzeitigen Widerzufluss für täglich und wöchentlich wiederkehrende Sendungen bis zu einer bestimmten Höchstmenge jeweils auf die Dauer eines Kalendermonats gegeben werden. Für die genehmigten Sendungen werden Verbandscheine ausgestellt.

§ 3. Diese Bekanntmachung tritt sofort in Kraft.

Darmstadt, den 22./24. Juni 1916.

Großherzogliches Ministerium des Innern,

v. Homburg.

Betr. wie oben.

An Groß. Polizeiamt Gießen, die Groß. Bürgermeistereien der Landgemeinden und die Groß. Gendarmerie des Kreises.

Von der vorstehenden Bekanntmachung, die infolge eines Druckschriften hiermit nochmals veröffentlicht wird, wollen Sie Kenntnis nehmen und darüber wachen, daß die darin getroffenen Vorschriften genau befolgt werden.

Die Groß. Bürgermeistereien der Landgemeinden werden beauftragt, den Inhalt der Bekanntmachung sofort auf ortsschriftliche Weise zur öffentlichen Kenntnis zu bringen.

Gießen, den 26. Juni 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

Dr. Ussinger.

Betr. Verkehr mit Obst.

An den Oberbürgermeister zu Gießen und die Groß. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Um Stodungen in dem Abzug von leichtverderblichem Obst zu vermeiden, hat die Erteilung der Verbandscheine (§ 2 der Materialbekanntmachung vom 22./24. Juni 1916) durch die Groß. Bürgermeistereien (Bürgermeister, Oberbürgermeister) insbesondere der Märkte zu erfolgen.

Zur Ausführung des vorgenannten § 2 hat indessen Gr. Ministerium bestimmt, daß die Ausfuhr von Obst nach außerhessischen Orten in der Regel nur dann zugelassen ist, wenn

1. der Kommunalverband bzw. die Stadt oder Gemeindeverwaltung, nach deren Bezirk Obst ausgeführt werden soll, dem Kreisamt des Ausfuhrorts gegenüber allgemein oder im Einzelfall die Verpflichtung übernimmt, dafür Sorge zu tragen, daß bei dem Weiterverlauf des Obstes die für Hessen festgesetzten Verbraucherpreise nicht überschritten werden.
2. der für die Ausfuhr des Obstes ausschließende Versandhändler (Frachtbrieft u. dergl.) als Adressaten den betreffenden Kommunalverband bzw. die Stadt oder Gemeindeverwaltung oder die von denselben besonders namhaft gemachten Stellen aufweist.

Gießen, den 26. Juni 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

Dr. Ussinger.

Bekanntmachung.

Betr.: Sammlung und Bewertung von Gegenständen im Interesse der Volkswirtschaft im Kriege.

Es ist eine vaterländische Pflicht aller, von der Kirchenrente bis zum Schlus der Zweckenergie sämtliche Obstsorten und Steine zu sammeln, da hieraus bei Preissenkung nicht nur werbloses Öl, sondern aus den Begründungen Erfahrungsmittel hergestellt werden können, die sich bei einem Gehalt von 6 Prozent Fett und 8 Prozent Eiweiß als vorzüglich verwendbar erwiesen haben.

Für die Stadt Gießen ist die Sammlung bereits organisiert. Es ergeht deshalb hiermit das öffentliche Erfuchen an die Landbevölkerung des Kreises, die in den einzelnen Landgemeinden des Kreises der Kriegshilfe dienenden und sich derartiger Sammlungen annehmenden Organisationen nach Kräften zu unterstützen.

Gießen, den 26. Juni 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

Dr. Ussinger.

Betr.: Wie oben.

An die Groß. Bürgermeistereien, sowie die Schulvorstände der Landgemeinden des Kreises.

Die Groß. Bürgermeistereien wollen die vorstehende Bekanntmachung durch Anhang zur öffentlichen Kenntnis bringen.

Die Schulvorstände werden ersucht, durch entsprechende Lehreng in den Schulen die Ortsausschüsse für Notes Kreuz und Kriegshilfe sowie die in den Gemeinden etwa vorhandenen ordentlichen oder außerordentlichen Zweigvereine des Alicefrauenvereins in der Ausführung der Sammeltätigkeit gemäß der vorstehenden Bekanntmachung zu unterstützen.

Gießen, den 26. Juni 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

Dr. Ussinger.

Betr.: Wie oben.

An die Ortsausschüsse für Notes Kreuz und Kriegshilfe, sowie die Vorsitzenden der ordentlichen und außerordentlichen Zweigvereine des Alicefrauenvereins in den Landgemeinden des Kreises.

Die Ortsausschüsse werden hiermit ersucht, als bald die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, damit die nach der vorstehenden Bekanntmachung für dringend wünschenswert erachteten Sammlungen eingeleitet und bis zur Beendigung der Zweckenergie weitergeführt werden. Da wo Zweigvereine des Alicefrauenvereins bestehen, wird ein Zusammengang mit diesen, sowie eine Einigung über eine gemeinsame Geschäftsführung empfohlen.

Die Geschäftsführung wird das Endergebnis einer jeden Sammlung getrennt nach der Gattung der gesammelten Kerne baldmöglichst der "Darmstädter Frauenhilfe" zugesandt und mitgeteilt haben, da von dort aus der gemeinsame Versand der in sämtlichen Stellen angefallenen Mengen an eine Zentrale erfolgen soll. Im Ausblick genommen ist eine hessische Mühle.

Die Geschäftsführung hat, abgesehen von der nach Vorsichtigt zu gebenden Nachricht, zunächst nur dafür zu sorgen, daß die gesammelten Kerne gut trocken aufbewahrt werden.

Gießen, den 26. Juni 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

Dr. Ussinger.

Bekanntmachung.

Betr.: Ausbruch des Milzbrandes in den Schafherden in Göbelnrod und Quedborn.

In den Schafherden in Göbelnrod und Quedborn ist Milzbrand ausgebrochen.

Gießen, den 24. Juni 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

Dr. B. Hemmerde.

Betr.: Kartoffelversorgung.

An die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Nach der Bekanntmachung des Reichslandrats vom 19. Juni 1916 darf dem Kartoffelerzeuger für jeden Angehörigen seiner Wirtschaft statt 1½ Pfund von nun an bis 31. Juli nur mehr ein Pfund Kartoffeln belassen werden. Für Personen über 14 Jahre, die bei der Ernte oder sonstiger lagerverarbeitung beschäftigt sind, verbleibt es bei dem Satz von 1½ Pfund. Dies ist alsbald offiziell bekannt zu machen.

Sie wollen alle dennoch noch frei bleibenden Mengen von Kartoffeln umgehend unserem Kommissar Leopold Mayer, hier, mitteilen.

Gießen, den 24. Juni 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.
Dr. Ussinger.

Betr.: Schweinemastverträge.

An den Oberbürgermeister zu Gießen und die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Bei der Durchführung der Schweinemastverträge sind verschiedentlich Schwierigkeiten dadurch entstanden, daß von den zur Aufnahme des schlachtreifen Viehs gebildeten Kommissionen Schweine in Anspruch genommen wurden, bezüglich deren von dem Master mit der Landwirtschaftskammer Schweinemastvertrag abgeschlossen war.

Wir weinen demzufolge nochmals ausdrücklich darauf hin, daß die Schweine, bezüglich deren Schweinemastvertrag abgeschlossen ist, dem Zugriff des Kommissarverbandes entzogen sind und daß die Landwirtschaftskammer bei der Auteilung und Verhandlung dergleichen Schweine an die Städte und Gemeinden, die solche bestellt haben, unter allen Umständen frei disponieren müssen.

Gießen, den 24. Juni 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.
Dr. Ussinger.

Betr.: Aufkauf von Schlachtvieh durch die Viehhändler.

An den Oberbürgermeister zu Gießen und die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Wie Groß Ministerium des Innern mitteilt, berechnen sich diejenigen Mitglieder der Viehhändelsverbände, die den Kommissionen für die Aufnahme des schlachtreifen Viehs angehören, für die Ankäufe, die sie bei Gelegenheit dieser Aufnahme betätigen, Provision. Dies kann nicht gutgeheißen werden. Denn einmal erhalten diese Personen Taggelder und Reisekosten, dann aber würden sie anderen Viehhändlern gegenüber ungerechtfertigte Vorteile genießen, weil gerade sie in erster Linie erfahren, wo das schlachtreife Vieh zu haben ist.

Sie wollen deshalb in unserem Namen die in Betracht kommenden Beteiligten anweisen, daß sie sich bei Ankäufen der im Riede stehenden Art keine Provisionen berechnen und darauf achten, daß dieses Verbot nicht etwa dadurch umgangen wird, daß sie durch Bestellung von Unteragenten gleichwohl derartigen Nutzen ziehen.

Gießen, den 26. Juni 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.
Dr. Ussinger.

Betr.: Gestellung von Kriegsgefangenen für den Kreis Bensheim.

Nach Mitteilung des stellv. Generalcommandos des XVIII. Armeekorps stehen zurzeit keine weiteren Kriegsgefangenen mehr für die Landwirtschaft zur Verfügung.

Gießen, den 23. Juni 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.
Dr. Ussinger.

Betr.: Die Landfrauenarbeit im Kriege.

Wie im Vorjahr hatte die Reichsleitung auch dem in der Zeit vom 17. bis 22. Januar ds. Js. in Berlin abgehaltenen zweiten Kriegslehrgang für landwirtschaftliche Haushaltungs- und Wandlerlehrerinnen, Landwirterinnen und für Hausfrauen und Töchter auf dem Lande, amtliche Förderung zuteil werden lassen. Die auf dem Lehrgang gehaltenen Vorträge sind in einem Buche vereinigt, das den Titel trägt "Die Landfrauenarbeit im Kriege" und das im Verlag der Deutschen Landbuchhandlung G. m. b. H. Berlin, Dessauerstraße 7, erschienen ist. Es kann beim Bezugspreis von 10 Pfund zum Preise von je 1,50 Mark bezogen werden.

Die Vorträge wie die Diskussion enthalten wertvolle Beiträge und Anregungen zur gegenwärtigen Kriegswirtschaft auf den verschiedenen Gebieten.

Wir machen auf sie aufmerksam.

Betr.: Die Zulassung von Losen auswärtiger Lotterien zum Betrieb im Großherzogtum.

Groß Ministerium des Innern hat der Münchener Künstlergenossenschaft, e. V., die Erlaubnis erteilt, 6000 Losbriefe einer von Juli bis Oktober ds. Js. zu veranstaltenden Gegenstands-lotterie (Kunstwerke) innerhalb des Großherzogtums zu vertreiben.

Zum Betrieb in Heisten dürfen nur mit dem hessischen Zulassungsschein versehene Losbriefe gelangen.

Betr.: Die Aufnahme taubstummer Kinder in die Taubstummen-Anstalten des Landes.

**Das Großherzogliche Kreisamt Gießen
an die Schulvorstände des Kreises.**

Zur Aufnahme in eine Taubstummen-Anstalt eignen sich Kinder, die am 1. Mai des Aufnahmeyahres das 7. Lebensjahr vollendet, das 12. Lebensjahr aber noch nicht zurückgelegt haben.

Sollten sich hierauf aufnahmefähige taubstumme Kinder in Ihren Gemeinden vorfinden, dann wollen Sie dies berichten und sich gleichzeitig über die Verhältnisse der Eltern der Kinder ausführlich informieren. Hierbei ist sich des, in unserer Bekanntmachung vom 3. Januar 1911 Kreisblatt Nr. 2 gebrachten Formulars zu bedienen. Schlußbericht ist zu erstatten.

Frist bis 15. Juli 1916.

Gießen, den 20. Juni 1916.

J. B.: Baugermann.

Bekanntmachung.

Betr.: Feldbereinigung Heuchelheim, Kreis Gießen; hier: die Drainagen.

In der Zeit vom 5. bis einschließlich 18. Juli 1916 liegt auf Großh. Bürgermeisterei Heuchelheim der Beschuß der Vollzugskommission vom 15. Mai I. Js. über Erhebung der Zinsen der Drainagelosten

zur Einsicht der Beteiligten offen.

Einwendungen hiergegen sind bei Melbung des Ausschlusses während der Offenlegungszeit bei Großh. Bürgermeisterei Heuchelheim schriftlich einzureichen.

Friedberg, den 16. Juni 1916.

Der Großherzogliche Feldbereinigungskommissär:

Schnittspahn, Regierungsrat.

Bekanntmachung.

Betr.: Feldbereinigung Hausen, Kreis Gießen; hier: die Drainagen.

In der Zeit vom 5. bis einschließlich 18. Juli 1916 liegt auf Großh. Bürgermeisterei Hause, Kreis Gießen der Beschuß der Vollzugskommission vom 16. Juni I. Js.

über Erhebung der Zinsen der Drainagelosten zur Einsicht der Beteiligten offen.

Einwendungen hiergegen sind bei Melbung des Ausschlusses während der Offenlegungszeit bei Großh. Bürgermeisterei Hause, Kreis Gießen, schriftlich einzureichen.

Friedberg, den 16. Juni 1916.

Der Großherzogliche Feldbereinigungskommissär:

Schnittspahn, Regierungsrat.

Bekanntmachung.

Betr.: Feldbereinigung Ober-Bessingen; hier: die Drainagen.

In der Zeit vom 5. bis einschließlich 18. Juli 1916 liegt auf Großh. Bürgermeisterei Ober-Bessingen der Beschuß der Vollzugskommission vom 15. Juni I. Js.

über Erhebung der Zinsen der Drainagelosten zur Einsicht der Beteiligten offen.

Einwendungen hiergegen sind bei Melbung des Ausschlusses während der Offenlegungszeit bei Großh. Bürgermeisterei Ober-Bessingen schriftlich einzureichen.

Friedberg, den 15. Juni 1916.

Der Großherzogliche Feldbereinigungskommissär:

Schnittspahn, Regierungsrat.

Bekanntmachung.

Betr.: Feldbereinigung Nieder-Bessingen; hier: die Drainagen.

In der Zeit vom 5. bis einschließlich 18. Juli 1916 liegt auf Großh. Bürgermeisterei Nieder-Bessingen der Beschuß der Vollzugskommission vom 15. Juni I. Js.

über Erhebung der Zinsen der Drainagelosten zur Einsicht der Beteiligten offen.

Einwendungen hiergegen sind bei Melbung des Ausschlusses während der Offenlegungszeit bei Großh. Bürgermeisterei Nieder-Bessingen schriftlich einzureichen.

Friedberg, den 15. Juni 1916.

Der Großherzogliche Feldbereinigungskommissär:

Schnittspahn, Regierungsrat.

Bekanntmachung.

Betr.: Feldbereinigung Langd; hier: die Drainagen.

In der Zeit vom 8. bis einschließlich 21. Juli I. Js. liegt auf Großh. Bürgermeisterei Langd der Beschuß der Vollzugskommission vom 7. Juni 1916

über Erhebung der Zinsen der Drainagelosten zur Einsicht der Beteiligten offen.

Einwendungen hiergegen sind bei Melbung des Ausschlusses während der Offenlegungszeit bei Großh. Bürgermeisterei Langd schriftlich einzureichen.

Friedberg, den 21. Juni 1916.

Der Großherzogliche Feldbereinigungskommissär:

Schnittspahn, Regierungsrat.